

4 Auftragsannahme

- 4.1 Jeder angenommene Auftrag ist unter Angabe der Auftragsnummer postwendend zu bestätigen.
- 4.2 Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die prosystems IT diesen Abweichungen schriftlich zustimmt.
- 4.3 Der gesamte, den Auftrag betreffende Schriftverkehr, muss ebenfalls die Auftragsnummer enthalten.
- 4.4 Unsere Aufträge sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung der unveränderten Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer bei der prosystems IT eingegangen ist.

5 Lieferzeit

- 5.1 Die im Auftrag vorgeschriebenen Lieferfristen oder –termine sind bindend. Bei deren Nichteinhaltung hat der Auftragnehmer die prosystems IT unverzüglich zu informieren und gleichzeitig den neuen Auslieferungstag mitzuteilen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von der prosystems IT angegebenen Empfangsstelle an.
- 5.3 Für die infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit eingetretenen Schäden, wie auch für die aus gleichem Grunde angefallenen erhöhten Abwicklungskosten (Eilfrachten etc.) haftet – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte – ausschließlich der Auftragnehmer. Höhere Gewalt entlastet den Auftragnehmer für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn dieser die entsprechenden Tatsachen der prosystems IT mitgeteilt hat.

6 Versand und Übergabe der Leistung

- 6.1 Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 6.2 Versandanzeigen sind mit Angabe der Auftragsnummer an die Versandanschrift der prosystems IT sowie an eventuell weitere im Auftrag genannte Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.
- 6.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 6.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für die prosystems IT erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 6.5 Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Auftragsmenge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der prosystems IT.
- 6.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass bezüglich der Transportart und –laufzeit die für die prosystems IT günstigste Lösung gewählt wird. Die Transportgefahr und –kosten trägt der Auftragnehmer, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 6.7 Hinsichtlich der Verpackung hat der Auftragnehmer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Der Auftragnehmer ist zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet.

7 Rechnungen

- 7.1 Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 7.2 Die Rechnung ist – soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – mit gesonderter Post in einfacher Ausfertigung, unter gesonderter Ausweisung der zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer und zwingend unter Angabe der Auftragsnummer der prosystems IT an die folgende Rechnungsanschrift zu richten. Für Rechnungen an andere Anschriften einschließlich der Angabe personalisierter Empfänger lehnen wir Zusagen zu termingerechter Zahlung ab.
- prosystems IT GmbH
AC
Heinz-Nixdorf-Ring 1
33106 Paderborn
- 7.3 Rechnungen über vom Auftragnehmer erbrachte Dienstleistungen müssen im Anhang einen von der prosystems IT bestätigten Leistungsnachweis (z. B. Stundenzettel) mit Angabe des Abnehmenden in Klarschrift enthalten.
- 7.4 Rechnungen ohne Auftragsnummer sind nicht zahlbar. Werden Rechnungen aufgrund fehlender Angaben neu erstellt, gelten die Zahlungsbedingungen erst mit Eingang der neu ausgestellten Rechnung.
- 7.5 Geleistete Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

8 Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 8.1 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 8.2 Soweit im Auftrag keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung **30** Kalendertage nach Rechnungseingang. Die Wahl der Zahlungsart obliegt der prosystems IT.
- 8.3 Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- 8.4 Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 8.5 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9 Eigentumsverhältnisse

- 9.1 Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum der prosystems IT; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.

10 Abnahme

- 10.1 Die prosystems IT prüft Lieferungen und Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist, die jedoch höchstens fünf Arbeitstage nach Lieferung / Leistungserbringung beträgt, unverzüglich auf etwaige Fehler bzw. Mängel und rügt diese innerhalb einer Frist von drei weiteren Arbeitstagen.
- 10.2 Die Frist für die Abnahme von Software nach Auslieferung und Rüge von etwaigen Fehlern bzw. Mängeln beträgt 30 Tage.
- 10.3 Jede Abnahme einer werkvertraglichen Leistung ist schriftlich zu protokollieren. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er den im Auftrag genannten Empfänger darüber schriftlich. Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Annahme. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB bleibt unberührt.
- 10.4 Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sowie Zeiten sind die von der prosystems IT bei der Eingangsprüfung / Abnahme ermittelten Werte maßgebend.
- 10.5 Die Abnahme einer Leistung bzw. Annahme einer Lieferung bedeutet nicht die Anerkennung der Mangelfreiheit. Das Gleiche gilt für Zahlungen.

11 Beistellungsleistungen

- 11.1 Auf das Ausbleiben notwendiger, von der prosystems IT zu liefernden Unterlagen oder Informationen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt hat und nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erhalten hat.

12 Mängelhaftung

- 12.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen der prosystems IT ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten; diese beginnt mit der Annahme oder Abnahme der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung durch die prosystems IT. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund des Vertrages oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen gelten.
- 12.2 Von der prosystems IT durchgeführte Zwischenkontrollen oder Endabnahmen befreien den Auftragnehmer nicht von der Mängelhaftung.
- 12.3 Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl der prosystems IT durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.
- 12.4 Beseitigt der Auftragnehmer auf die erste Mängelrüge der prosystems IT hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist die prosystems IT ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt,
- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten,
 - oder Minderung des Preises zu verlangen,
 - oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserungen oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder Vornehmen zu lassen
 - und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist durchzuführen.
- 12.5 In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehl schlägt, steht der prosystems IT das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadenersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 12.6 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und die prosystems IT wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeiten ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
- 12.7 Bei verborgenen Mängeln behält sich die prosystems IT vor, zusätzlich Ersatz der bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen Aufwendungen zu verlangen.
- 12.8 Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 12.9 Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- 12.10 Solange über die Berechtigung der Reklamation der prosystems IT verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit bis zum Abschluss der Verhandlungen gehemmt.

13 Haftung

- 13.1 Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstandenen Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.2 Er ist ferner verpflichtet, die prosystems IT von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber der prosystems IT aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung bzw. Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser der prosystems IT nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.
- 13.3 Die vorgenannten Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 13.4 Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen die prosystems IT, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die prosystems IT beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 13.5 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der prosystems IT, ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
- 13.6 Soweit die Haftung der prosystems IT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14 Kündigung

- 14.1 Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund durch die prosystems IT gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten und für die prosystems IT verwendbaren Teil der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht.
- 14.2 Falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch wegen mangelnder Liefer- bzw. Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers (z. B. durch wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse etc.) gefährdet wird, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber der prosystems IT auf Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

15 Weisungsrecht

- 15.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Arbeitnehmer und die von ihm beauftragten Personen den Weisung der Führungskräfte der prosystems IT zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Folge leisten, sich den üblichen Kontrollverfahren und den vor Ort geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterwerfen.

16 Austausch von eingesetzten Mitarbeitern

- 16.1 Die prosystems IT kann unter Angabe einer Begründung jederzeit den Austausch von durch den Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern verlangen.

17 Verwendung und Rückgabe überlassener Unterlagen

- 17.1 Unterlagen aller Art, die die prosystems IT dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum der prosystems IT. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
- 17.2 Der Auftragnehmer darf die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses überlassenen Unterlagen ausschließlich für die Zwecke der prosystems IT verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der prosystems IT ist nicht zulässig.
- 17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur Durchführung des Vertrages erhaltenen Dokumente, Datenträger, Pläne, Skizzen, Muster und alle sonstigen Arbeitsunterlagen einschließlich eventueller Kopien innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung der Tätigkeiten an die prosystems IT zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für alle Unterlagen, die die prosystems IT zur Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen benötigt. Der Auftragnehmer sichert zugleich die Vollständigkeit der Rückgabe und die Vernichtung bzw. Löschung aller bei ihm vorhandenen Daten zu, die die Kunden der prosystems IT betreffen.
- 17.4 Vorbehaltlich weiterer Rechte, kann die prosystems IT die sofortige Herausgabe der Unterlagen verlangen, wenn der Auftragnehmer die unter 17.1 bis 17.3 genannten Pflichten verletzt.

18 Softwarerechte

- 18.1 Der Auftragnehmer räumt die nach dem Vertragszweck notwendigen Nutzungsrechte in Bezug auf die von ihm zu erstellende individuelle Software der prosystems IT ein. Der Auftragnehmer überträgt der prosystems IT ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares, ausschließliches und alleiniges Nutzungs- und Verwertungsrecht an der Software. Die prosystems IT ist insbesondere berechtigt, das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und das Begleitmaterial zu bearbeiten, zu verändern und zu erweitern, zu vervielfältigen, auf andere Datenträger zu übertragen, körperlich und unkörperlich zu verbreiten (einschließlich der Verbreitung über das Internet), zu veröffentlichen, in Bild und Ton wiederzugeben und zu speichern oder sonst zu verändern sowie zu nutzen und zu verwerten. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein.
- 18.2 Die Übertragung der Nutzungsrechte ist in der vereinbarten Vergütung enthalten und mit deren Zahlung abgegolten.
- 18.3 Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht der Autorennennung innerhalb der Software sowie auf begleitenden Dokumentationen.

19 Haftungsausschluss für eingebrachte Sachen

- 19.1 Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die der Auftragnehmer in unsere Geschäftsräume oder die Geschäftsräume unserer Kunden einbringt, kann die prosystems IT nicht haftbar gemacht werden, soweit wir nicht nach Gesetz zwingend haften.

20 Schriftwechsel

- 20.1 Der Schriftwechsel ist mit unserer Organisationseinheit Strategischer IT-Einkauf und Organisation zu führen. E-Mails sind an die Adresse purchasing@prosystemsit.de zu senden. Absprachen mit anderen Organisationseinheiten bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag vereinbarte Regelungen verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch diese in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

21 Referenzen / Werbung

- 21.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der prosystems IT nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecke zu verwenden.

22 Sicherheitsvorschriften

- 22.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Auslieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 22.2 Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Geräte und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind der prosystems IT oder dem Leistungsempfänger auszuhändigen.

23 Umweltschutz

- 23.1 Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten.
- 23.2 Bei der Herstellung der an die prosystems IT gelieferten Waren und Verpackungen dürfen keine Ozon abbauenden Stoffe (z. B. FCKW/CFC, Tetrachlorkohlenstoff, Trichlorethan) verwendet werden.
- 23.3 Durch die Vorgaben der EU-Richtlinie 2002/96/EG vom 27.01.2003, WEEE und deren Umsetzung in deutsches Recht durch das ElektroG (Bundesgesetzblatt 2005 Teil I Nr. 17 vom 23.03.2005) sind alle Hersteller, die Elektrogeräte in der Europäischen Union auf den Markt bringen, gesetzlich gezwungen, u. a. folgende Vorgaben zu erfüllen: die Geräte schadstoffarm zu produzieren; die Geräte fachgerecht zu entsorgen; alle Geräte zu kennzeichnen, um eine Zuordnung zum Hersteller zu ermöglichen. Die Kennzeichnungspflicht tritt für alle Geräte in Kraft, die nach dem 13.08.2005 in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Die prosystems IT nimmt keine Elektrogeräte an, die nicht konform zu vorgenannter Rechtsnorm sind.
- 23.4 Die unter www.wincor-nixdorf.com im Bereich Lieferanten veröffentlichte Stoffverbotsliste, gilt auch für die Lieferanten der prosystems IT. Die Verbotsliste enthält eine Auswahl von Stoffen/Stoffgruppen, deren Verwendung bzw. Inverkehrbringen durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auf EU-Ebene untersagt oder eingeschränkt ist. Die prosystems IT verpflichtet Ihre Lieferanten, dass die in der Stoffverbotsliste genannten Stoffe nicht, oder nicht in einer größeren Konzentration als dort genannt, in den von ihnen gelieferten Produkten enthalten sein dürfen.
- 23.5 Die prosystems IT betrachtet Umweltschutz als wichtige nachhaltige Aufgabe. Daher sind alle an die prosystems IT gelieferten Waren so herzustellen, dass in der Kandidatenliste der REACH-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 1907/2006) genannten Stoffe im Sinne von Artikel 33 der REACH-Verordnung bei der Herstellung zu vermeiden sind. Die für die prosystems IT relevanten Stoffe der REACH-Liste kann im Internet unter www.wincor-nixdorf.com im Bereich Download aufgerufen werden.

24 Forderungsabtretung

- 24.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der prosystems IT nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die prosystems IT an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 24.2 Tritt der Auftragnehmer eine Forderung gegen die prosystems IT ohne Zustimmung dieser an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die prosystems IT kann dann nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder Dritte leisten.

25 Geheimhaltung

- 25.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 25.2 Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragt, sind diese entsprechend zu verpflichten.
- 25.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so hat der Auftragnehmer die prosystems IT hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 25.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

26 Datenschutz

- 26.1 Die prosystems IT ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

27 Änderungen im Betrieb des Auftragnehmers

- 27.1 Änderungen im Betrieb des Auftragnehmers (z. B. Wechsel von Ansprechpartnern, Änderungen in der Organisationsstruktur, wirtschaftliche Notlagen), die Einfluss auf die Leistungserbringung haben, sind der prosystems IT umgehend mitzuteilen.

28 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 28.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von der prosystems IT angegebene Lieferanschrift.
- 28.2 Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der prosystems IT.
- 28.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

29 Salvatorische Klausel

- 29.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.